



## **Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. XX / 2019**

### **Saatgutgebührentarif 2019 – SGT 2019**

#### **Präambel**

#### **Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Saatgutgesetz 1997 i.d.g.F. (Saatgutordnung)**

Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), BGBl I Nr. 63/2002 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Im Rahmen des 2. Teiles des SaatG 1997 (Saatgutordnung) werden
1. die Antragsgebühren,
  2. die Gebühren für die Überprüfung des Feldbestandes und die Vermehrungsfläche,
  3. die Gebühren für die Probenahmen einschließlich der Kontrolle der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung
  4. die Gebühren für die Untersuchungen zur Überprüfung der Beschaffenheit,
  5. die Gebühren für Etiketten und andere amtliche Dokumente sowie
  6. die Gebühren für Begutachtungen im Rahmen der Saatgutordnung und im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle, in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 sind nicht zu entrichten, wenn für die Durchführung dieser technischen Aufgaben bestimmte Personen oder technische Einrichtungen gemäß § 40 SaatG 1997 ermächtigt und unter amtliche Aufsicht gestellt werden.
- (3) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.



# Bundesamt für Ernährungssicherheit

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

(4) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem SaatG 1997 notwendig, die nicht im SGT 2018 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen.

(5) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine zusätzliche Mahngebühr von € 40,-- anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(6) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

**§ 2** Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 i.d.g.F., die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 als Amtliche Nachricht verlautbart und am 01. Jänner 2019 in Kraft getreten. Dies sind insbesondere

(1) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Saatgutgesetzes 1997 i.d.g.F. im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

(2) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Saatgutgesetzes 1997 i.d.g.F. im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

**§ 3** Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

**§ 4** (1) Werden bei Verfahren im Rahmen der Saatgutordnung

1. fachlich befähigte Personen gemäß § 39 Abs. 1 SaatG 1997, die nicht Bundesbedienstete sind, oder

2. fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger gemäß § 39 Abs. 4 SaatG 1997 eingebunden, so erfolgt die Abgeltung für die Einbindung auf Grund der gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 festgesetzten Gebühren.

(2) Werden fachlich befähigte Personen oder fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger bei Verfahren im Rahmen der Saatgutordnung eingebunden, so können diese in Abstimmung mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit nach der Annahme der Aufträge die Hälfte der voraussichtlich anfallenden Gebühren gemäß § 1 Abs. 1 dem Bundesamt für Ernährungssicherheit in Rechnung stellen. Die



Verrechnung des Differenzbetrags zu den tatsächlich anfallenden Gebühren erfolgt nach der endgültigen Rechnungslegung über die beauftragten und tatsächlich erbrachten Leistungen.

(3) Die Ausbezahlung der in Rechnung gestellten Beträge setzt die sachgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen voraus. Bevorschusste Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit rückzuerstatten.

**§ 5** Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten.

**§ 6** Der Saatgutgebührentarif 2019 tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten des SGT 2019 tritt der Saatgutgebührentarif 2018, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2017, außer Kraft.

## Anlage

### Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit €
<b>0</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die <b>zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten</b> anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	77,80
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	<b>179,10</b>
01003	<b>Anfahrtpauschale</b> im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	114,10
01008	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	70,60
01009	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	52,30
01004	<b>Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag</b> - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	-
01006	Mahngebühr	40,00
01007	<b>Kopierkosten</b> je Seite	0,50



## Gebühren Saatgutordnung 2019

Code	SAATGUTORDNUNG	Gebühr/ Einheit € 2019
<b>1</b>	<b>Antrag/Auftrag</b>	
AZERT	Anerkennung/Zulassung/Feldanerkennung inklusive Bearbeitung ohne autorisierte Untersuchungen	8,80
AZERA	Zertifizierung mit autorisierten Untersuchungen/Registrierung/Vermehrungsgenehmigung	16,20
AUM	Antragsgebühr Abänderung	16,20
AEA	Einfuhranzeige	16,20
ABH	Zulassung Behelfssaatgut inklusive Bearbeitung und Ausfertigung pro Partie	43,20
AVSB	Bewilligung von Versuchssaatgut inklusive Bearbeitung und Ausfertigung	72,60
AVREG	Vorläufige Registrierung Saatgutmischung	16,20
AEREG	Endgültige Registrierung Saatgutmischung	12,90
FAZER	Feldbescheinigungszertifikat	8,80
AKANB	Kontrollanbaubestätigung/Partie	8,80
ZBS	ISTA/OECD Duplikate	6,60
AAUFH	Amtswegige Aufhebung der Anerkennung / Zulassung	148,80
<b>2</b>	<b>Feldanerkennung</b>	
FAP	Anfahrtpauschale/Schlag/Begehung	7,10
<b>2.1</b>	<b>Vermehrungssaatgut pro Feldbesichtigung (Einheit: ha)</b>	
F1	Feldbesichtigung Getreide	8,30
F1H	Feldbesichtigung Getreide (Hybride)	11,60
F2	Feldbesichtigung Großsamige Leguminosen	11,00
F3VM	Feldbesichtigung Mais und Sorghum VM	6,10
F4VM	Feldbesichtigung Kreuzblütler VM	13,60
F5VM	Feldbesichtigung Gräser, Kleins. Leg., Sämereien VM	22,50
F6VM	Feldbesichtig. Kartoffel VM (inkl. Beschaffenheit)	15,20
F7	Feldbesichtigung Rapshybride	13,90
F5ÖVM	Feldbesichtigung Ölkürbis VM	11,25
F8VM	Feldbesichtigung Hybridölkürbis VM	14,80
F9VM	Feldbesichtigung Hybridsonnenblume VM	14,80
<b>2.2</b>	<b>Zertifiziertes Saatgut/Zertifiziertes Saatgut 1. Generation, Zertifiziertes Saatgut 2. Generation, Zertifiziertes Saatgut 3. Generation, Erhaltungssorte pro Feldbesichtigung (Einheit: ha)</b>	
F1	Feldbesichtigung Getreide	8,30
F1H	Feldbesichtigung Getreide (Hybride)	11,60



F2	Feldbesichtigung Großsamige Leguminosen	11,00
F3	Feldbesichtigung Mais und Sorghum Z	10,10
F4	Feldbesichtigung Kreuzblütler Z	13,60
F5	Feldbesichtigung Gräser, Kleins. Leg., Sämereien	22,50
F5ÖLK	Feldbesichtigung Ölkürbis	11,25
F6	Feldbes. Kartoffel (inkl. Beschaffenheit)	21,10
F7	Feldbesichtigung Rapshybride	13,90
F8	Feldbesichtigung Hybridölkürbis	14,80
F9	Feldbesichtigung Hybridsonnenblume Z	14,80
WHBES	Wiederholungsbesichtigung/Begutachter/ Schlag	129,60
AMANG	Bescheid aufgrund Mängelverfahren in der Feldanerkennung	12,60
<b>3</b>	<b>Probenahme einschließlich Kontrolle der Verschleißung, Verpackung und Kennzeichnung</b>	
APN	Grundgebühr Probenahme	2,40
APNA	Grundgebühr autorisierte Probenahme	4,30
APNIS	Grundgebühr Probenahme - ISTA	15,90
PHÄND	Händische Probenahmegebühr	10,00
PHÄIS	Händische Probenahmegebühr - ISTA	16,80
PAUTO	Automatische Probenahmegebühr	7,40
PAUIS	Automatische Probenahmegebühr - ISTA	14,40
PGR	Anfahrtpauschale/Betrieb und Anfahrt	45,40
PZU	zusätzliche Einsendeprobe im Rahmen der Probenahme	1,80
PKO	Kontrolle der Verschleißung, Verpackung und Kennzeichnung (insbesondere im Falle von Umetikettierungen)	5,10
PNKAR	Probenahme Kartoffelpflanzgut	22,90
<b>4</b>	<b>Laboranalysen</b>	
<b>4.1</b>	<b>Reinheitsanalysen</b>	
RGT	Reinheit Getreide	9,30
RMH	Reinheit Mais, Sorghum	5,00
RGL	Reinheit Großsam. Leguminosen	7,60
RKL	Reinheit Kleinsam. Leg. u. sonst. Futterpflanzen	12,90
RGR	Reinheit Futter- u. Rasenegräser	29,10
ROF	Reinheit Öl-, Faser-, Handelspflanzen	21,40
RGB	Reinheit Gemüse, Blumen	9,20
RBR	Reinheit Betarüben	10,00
RVOR	Probenvorbereitung	7,30
RVORM	Probenvorbereitung Mischungen	11,70
<b>4.2</b>		
BGT	Besatz Getreide	11,80
BMH	Besatz Mais, Sorghum	2,70
BGL	Besatz Großsam. Leguminosen	5,60
BKL	Besatz Kleinsam. Leg. u. sonst. Futterpflanzen	22,90



BGR	Besatz Futter- u. Rasengräser	26,80
BOF	Besatz Öl-, Faser-, Handelspflanzen	21,20
BMI	Besatz Saatgutmischung	29,90
BFH	Besatz Flughafer in 3000 g bzw. in 1000 g	14,40
BFHH	Besatz Flughafer in 3000 g bei Hafer	30,70
BAL	Besatz gem. Auflage i.Anerkverf. außer Flughafer	24,60
<b>4.3</b>	<b>Keimfähigkeit</b>	
KF	Keimfähigkeit	17,60
LB	Laborbeizung	11,20
<b>4.4</b>	<b>Gesundheit</b>	
MAK	Makroskopische Prüfungen	26,20
MIK	Mikroskopische Prüfungen	42,60
FLUG	Flugbrand - Embryotest	48,70
STEIN	Steinbrande	27,20
<b>4.5</b>	<b>Gesundheitsuntersuchung an Kartoffelpflanzgut, Basis: Gebühr je 100 Knollen</b>	
VIRUS	Nachweis von Blattrollvirus inklusive Probenvorbereitung	105,50
VIRUS	Je weiterem Virus (Y,A,M,X,S)	25,70
VIBAK	Nachweis von <i>Clavibacter michiganensis</i> und <i>Ralstonia solanacearum</i> mittels PCR in Kartoffelgewebe in Kombination mit dem Nachweis von Blattrollvirus inkl. Probenvorbereitung	133,10
BAK	Nachweis von <i>Clavibacter michiganensis</i> und/oder <i>Ralstonia solanacearum</i> mittels PCR in Kartoffelgewebe (aus der Virusprobe)	69,00
<b>4.6.</b>	<b>Gesundheitsuntersuchungen an Kartoffelpflanzgut</b>	
BAKV	Nachweis von <i>Clavibacter michiganensis</i> und/oder <i>Ralstonia solanacearum</i> mittels PCR in Kartoffelgewebe inkl. Probenvorbereitung	100,70
<b>4.7</b>	<b>Mischungen</b>	
RMISC	Begutachtung einer Saatgutmischung	134,10
KF	je Bestandteil die Keimfähigkeit	20,20
<b>4.8</b>	<b>weitere Untersuchungen</b>	
TKM	Tausendkornmasse	4,80
WOV	Wassergehalt: Trockenschrank (z.B. Gräser, Kreuzblütler etc.)	6,40
WOVIS	Wassergehalt nach ISTA: Trockenschrank (z.B. Gräser, Kreuzblütler, etc.)	10,60
WMV	Wassergehalt: Trockenschrank, exkl. Vermahlung (z.B. Getreide)	6,40
WMVIS	Wassergehalt nach ISTA: Trockenschrank, exkl. Vermahlung (z.B. Getreide)	10,60
WVV	Wassergehalt: Trockenschrank, exkl. Vermahlung und inkl. Vortrocknung (z.B. Sojabohne)	6,40
WVVIS	Wassergehalt nach ISTA: Trockenschrank, exkl. Vermahlung und inkl. Vortrocknung (Sojabohne)	10,60
WNIRS	Wassergehalt NIRS	9,80
WVERM	Vermahlung zur Wassergehaltsbestimmung	5,00



ERU	Erucasäuregehalt	60,90
EMAK	Sortenechtheitsprüfung gemäß vorgegebenen Methoden am Korn	19,30
EKF	Sortenechtheitsprüfung gemäß vorgegebenen Methoden am Keimling	28,00
RGMOM	Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Mais	14,20
RGMSJ	Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Sojabohne	14,90
RGMOF	Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Öl- und Faserpflanzen	39,50
RGMOG	Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Gemüse	14,20
GMOM	GVO-Screening Saatgut (Mais)	153,90
GMOS	GVO-Screening Saatgut (Sojabohne)	242,10
GMOR	GVO-Screening Saatgut (Raps, Baumwolle, Kartoffel)	199,90
GMOID	GVO-Identifizierung (nach Screening) pro Event	26,40
GMOQU	GVO-Quantifizierung nach Identifikation	127,30
<b>5</b>	<b>Etiketten, Abschriften, Duplikate, Kopien, usw.</b>	
PLSL	Selflockplomben nummeriert pro 1000 Stk.	84,70
ETIZ	Amtliche Etiketten mit zusätzlicher Beschriftung	0,40
ETI	Identitätsetiketten und Etiketten ohne zusätzliche Beschriftung	0,30
ZBS	ISTA/OECD Zertifikaten Duplikate	6,60
<b>6</b>	<b>Begutachtungen</b>	
<b>6.1</b>	<b>Anerkennung:</b> Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Saatgutgesetzes im Rahmen der Anerkennung im Vor- und Nachkontrollverfahren [exklusive der Kosten für die Probenahme(n) und Untersuchung(en)]. Zusatzkosten werden gemäß dem erbrachten Personal- und Sachaufwand festgesetzt	
BGZ1	Artengruppe 1 (Getreide)	94,60
BGZ2	Artengruppe 2 (Großsamige Leguminosen)	85,00
BGZ3	Artengruppe 3 (Mais und Sorghum)	119,20
BGZ4	Artengruppe 4 (Kreuzblütler)	116,60
BGZ5	Artengruppe 5 (diverse Sämereien: Gräser, Kleinsamige Leguminosen, usw.)	112,30
BGZ6	Artengruppe 6 (Kartoffel)	116,60
BGZ7	Artengruppe 7 (Projekte – Rapsybride usw.)	116,60

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Mag. (FH) Wolfgang Hermann**